

Göttingen, 13. Februar 2020

## Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat der Sartorius AG

### § 1 ALLGEMEINES

- (1) Der Aufsichtsrat übt seine Tätigkeit nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen, der Satzung der Sartorius AG, dieser Geschäftsordnung und ergänzender Beschlüsse des Aufsichtsrats aus. Er orientiert sich an den Empfehlungen und Anregungen des Deutschen Corporate Governance Kodex. Seine Mitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten und sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden.
- (2) Der Aufsichtsrat arbeitet mit dem Vorstand zum Wohle des Unternehmens vertrauensvoll zusammen.

### § 2 AUFGABEN

- (1) Der Aufsichtsrat überwacht und berät den Vorstand bei der Leitung des Unternehmens. In Entscheidungen von grundlegender Bedeutung für das Unternehmen ist der Aufsichtsrat so rechtzeitig einzubinden, dass er diese noch beeinflussen kann.
- (2) Der Aufsichtsrat beschließt über bestimmte Arten von Geschäften, die gemäß der Geschäftsordnung für den Vorstand der Sartorius AG nur mit Zustimmung des Aufsichtsrats vorgenommen werden dürfen. Ferner beschließt der Aufsichtsrat über Geschäfte mit nahestehenden Personen nach Maßgabe des § 111b Aktiengesetz, über den Abschluss von Verträgen mit Mitgliedern des Aufsichtsrats nach Maßgabe des § 114 Aktiengesetz sowie über die Gewährung von Krediten insbesondere an Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder nach Maßgabe der §§ 89, 115 Aktiengesetz.
- (3) Der Aufsichtsrat beschließt über die Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Vorstands. Bei der Zusammensetzung des Vorstands achtet der Aufsichtsrat auf die Erfüllung eines von ihm zu diesem Zweck erarbeiteten Anforderungsprofils, welches insbesondere Aspekte der Diversität enthält. Für eine langfristige Nachfolgeplanung sorgt der Aufsichtsrat gemeinsam mit dem Vorstand.

- (4) Der Aufsichtsrat beschließt über die Vergütung der Vorstandsmitglieder auf der Grundlage eines von ihm nach Maßgabe des § 87a Aktiengesetz erarbeiteten Vergütungssystems. Die Mitwirkungsrechte der Hauptversammlung bestimmen sich nach dem Aktiengesetz.
- (5) Der Aufsichtsrat erteilt dem von der Hauptversammlung bestellten Abschlussprüfer den Prüfungsauftrag nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.
- (6) Der Aufsichtsrat prüft den Jahresabschluss, den Lagebericht, den Konzernabschluss, den Konzernlagebericht, den gesonderten nichtfinanziellen Bericht und den gesonderten nichtfinanziellen Konzernbericht (sofern diese erstellt wurden) sowie den Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns. Er beschließt über die Billigung des Jahresabschlusses und des Konzernabschlusses.
- (7) Unter Berücksichtigung der gesetzlichen Anforderungen und der Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex sowie unter Beachtung der unternehmensspezifischen Situation benennt der Aufsichtsrat konkrete Ziele für seine Zusammensetzung und erarbeitet ein Kompetenzprofil für das Gesamtgremium. Wahlvorschläge des Aufsichtsrats an die Hauptversammlung sollen diese Ziele berücksichtigen und gleichzeitig die Ausfüllung des Kompetenzprofils für das Gesamtgremium anstreben.
- (8) Der Aufsichtsrat beurteilt in der Regel jährlich, wie wirksam der Aufsichtsrat insgesamt und seine Ausschüsse ihre Aufgaben erfüllen.

### **§ 3 VORSITZ**

- (1) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Das an Lebensjahren älteste Aufsichtsratsmitglied leitet die Wahl.
- (2) Die Wahl erfolgt jeweils für die Amtszeit des gewählten Aufsichtsratsmitglieds. Scheidet der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Ergänzungswahl für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen vorzunehmen.
- (3) Der stellvertretende Vorsitzende nimmt im Fall der Verhinderung des Vorsitzenden dessen Aufgaben im Aufsichtsrat wahr. Ist auch der stellvertretende Vorsitzende verhindert, so wird der Vorsitzende durch das an Lebensjahren älteste Aufsichtsratsmitglied vertreten. Bei der Beschlussfassung des Aufsichtsrats steht den Stellvertretern eine etwaige zweite Stimme des Vorsitzenden nicht zu.
- (4) Der Vorsitzende koordiniert die Arbeit im Aufsichtsrat und leitet dessen Sitzungen. Er vertritt den Aufsichtsrat nach außen und gegenüber dem Vorstand. Er gibt Willenserklärungen des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse im Namen des Aufsichtsrats ab und ist berechtigt, für den Aufsichtsrat bestimmte Erklärungen entgegenzunehmen.

- (5) Der Vorsitzende hält zwischen den Sitzungen des Aufsichtsrats mit dem Vorstand, insbesondere mit dessen Vorsitzenden, regelmäßig Kontakt und berät mit ihm Fragen der Strategie, der Geschäftsentwicklung, der Risikolage, des Risikomanagements und der Compliance des Unternehmens. Bei wichtigen Ereignissen, die für die Beurteilung der Lage und Entwicklung sowie für die Leitung des Unternehmens von wesentlicher Bedeutung sind, unterrichtet der Aufsichtsratsvorsitzende den Aufsichtsrat und beruft erforderlichenfalls eine außerordentliche Aufsichtsratssitzung ein.

#### **§ 4 SITZUNGEN**

- (1) Die Sitzungen des Aufsichtsrats finden am Sitz der Gesellschaft oder an einem anderen in der Einladung bekanntzugebenden Tagungsort statt. Der Aufsichtsrat hat zwei Sitzungen im Kalenderhalbjahr abzuhalten. Außerordentliche Sitzungen werden nach Bedarf einberufen.
- (2) Die Sitzungen des Aufsichtsrats werden vom Vorsitzenden unter Angabe der einzelnen Tagesordnungspunkte einberufen. Die Einladung soll unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und kann schriftlich (einschließlich Telefax), mündlich, fernmündlich oder mittels sonstiger gebräuchlicher Telekommunikationsmittel (z.B. E-Mail, Online-Plattform) erfolgen; mit der Einberufung sind ggf. für die Beschlussfassung erforderliche Unterlagen bereitzustellen. In dringenden Fällen kann die Einberufungsfrist bzw. die Frist zur Bereitstellung ggf. für die Beschlussfassung erforderlicher Unterlagen angemessen verkürzt werden. Die Beschlussfassung über einen Gegenstand, der in der Einladung nicht als Tagesordnungspunkt enthalten war, ist zulässig, wenn kein Aufsichtsratsmitglied der Beschlussfassung widerspricht.
- (3) Der Sitzungsleiter bestimmt die Reihenfolge, in der die Gegenstände der Tagesordnung verhandelt werden, sowie die Art und Reihenfolge der Abstimmungen.
- (4) Sitzungen des Aufsichtsrats können auch als Videokonferenz stattfinden. In begründeten Ausnahmefällen können Mitglieder des Aufsichtsrats mit Zustimmung des Sitzungsleiters auch per Telefonkonferenz an einer Sitzung des Aufsichtsrats teilnehmen.
- (5) Zum Zwecke eines unmittelbaren Informationsaustausches nimmt der Vorstand an den Sitzungen des Aufsichtsrats teil, soweit nicht der Aufsichtsrat etwas anderes beschließt. Jedoch soll der Aufsichtsrat regelmäßig auch ohne den Vorstand tagen.
- (6) Aus eigenem Ermessen oder auf Wunsch des Aufsichtsrats entscheidet der Vorsitzende über die Zuziehung von internen oder externen Sachverständigen und Auskunftspersonen zur Beratung über einzelne Gegenstände der Tagesordnung. Zu den Beratungen des Jahresabschlusses ist der bestellte Prüfer hinzuzuziehen.
- (7) Über die Sitzungen des Aufsichtsrats ist eine Niederschrift anzufertigen. Der Sitzungsleiter kann zu diesem Zweck einen Protokollführer bestellen. Die Niederschrift ist vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen und dem Aufsichtsrat in dessen folgender Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.

## § 5 BESCHLUSSFASSUNG

- (1) Beschlüsse des Aufsichtsrats werden in Sitzungen gefasst. Der Vorsitzende kann einen Beschluss des Aufsichtsrats auch außerhalb von Sitzungen durch schriftliche (einschließlich Telefax) oder fernmündliche Abstimmung oder durch Abstimmung mittels sonstiger gebräuchlicher Telekommunikationsmittel (z.B. E-Mail, Online-Plattform) herbeiführen, wenn kein Aufsichtsratsmitglied diesem Verfahren innerhalb einer vom Vorsitzenden bestimmten angemessenen Frist, die in der Regel drei Tage nicht unterschreiten sollte, widerspricht.
- (2) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder des Aufsichtsrats unter den zuletzt bekanntgegebenen Kontaktdaten zur Sitzung bzw. bei einer Beschlussfassung außerhalb einer Sitzung zur Teilnahme an der Beschlussfassung eingeladen wurden und mindestens die Hälfte der Mitglieder, aus denen der Aufsichtsrat nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen bzw. der Satzung der Sartorius AG zu bestehen hat, an der Beschlussfassung teilnehmen. Bei Feststellung der Beschlussfähigkeit werden Mitglieder des Aufsichtsrats, die sich der Stimme enthalten, mitgezählt.
- (3) Abwesende Mitglieder des Aufsichtsrats können dadurch an der Beschlussfassung teilnehmen, dass sie durch andere Mitglieder des Aufsichtsrats schriftliche Stimmabgaben überreichen lassen.
- (4) Die Beschlüsse des Aufsichtsrats werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht gesetzlich andere Mehrheiten vorgeschrieben sind. Bei der Feststellung des Abstimmungsergebnisses werden Stimmenthaltungen nicht mitgezählt. Ergibt eine Abstimmung Stimmgleichheit, so kann jedes Aufsichtsratsmitglied die zweite Abstimmung verlangen. Der Vorsitzende bestimmt, wann die Abstimmung wiederholt wird. Ergibt sich auch bei der zweiten Abstimmung Stimmgleichheit, hat der Vorsitzende zwei Stimmen, einem Stellvertreter steht die zweite Stimme nicht zu.
- (5) Beschlüsse, die in Sitzungen gefasst werden, sind in die Niederschrift der Sitzung aufzunehmen. Beschlüsse, die über schriftliche (einschließlich Telefax) oder fernmündliche Abstimmungen oder durch Abstimmungen mittels sonstiger gebräuchlicher Telekommunikationsmittel (z.B. E-Mail, Online-Plattform) herbeigeführt werden, hat der Vorsitzende festzustellen. Jedes Aufsichtsratsmitglied kann die Protokollierung eines Widerspruchs zu einem Beschluss des Aufsichtsrats verlangen.

## § 6 AUSSCHÜSSE

- (1) Der Aufsichtsrat bildet einen Präsidialausschuss, einen Prüfungsausschuss (im Folgenden: Auditausschuss), einen Nominierungsausschuss sowie einen Ausschuss gemäß § 27 Absatz 3 Mitbestimmungsgesetz (im Folgenden: Vermittlungsausschuss). Der Aufsichtsrat kann bei Bedarf weitere Ausschüsse bilden.

- (2) Der Präsidialausschuss, der Auditausschuss sowie der Vermittlungsausschuss setzen sich aus jeweils vier Mitgliedern zusammen, darunter zwei Mitglieder der Anteilseignervertreter und zwei Mitglieder der Arbeitnehmervertreter. Der Nominierungsausschuss setzt sich aus drei Mitgliedern der Anteilseignervertreter zusammen. Bildet der Aufsichtsrat weitere Ausschüsse, haben sich diese aus mindestens drei Mitgliedern zusammenzusetzen; werden einem Ausschuss Entscheidungsbefugnisse übertragen, ist dieser paritätisch zu besetzen.
- (3) Soweit nicht gesetzlich oder nachfolgend anders geregelt, werden der Vorsitzende sowie die weiteren Mitglieder eines Ausschusses vom Aufsichtsrat gewählt.

#### (4) PRÄSIDIALAUSSCHUSS

- a. Der Präsidialausschuss koordiniert die Arbeit im Aufsichtsrat und bereitet die Aufsichtsratssitzungen vor. Er behandelt Personalangelegenheiten insbesondere des Vorstands, bereitet die Vorstandsverträge vor und macht gegenüber dem Aufsichtsrat Vorschläge für die Vergütung der Vorstandsmitglieder. Zusammen mit dem Vorstand stimmt der Präsidialausschuss eine langfristige Nachfolgeplanung für den Vorstand ab. Er berät auch über die strategischen und finanziellen Grundsatzfragen der Unternehmensentwicklung.
- b. Der Präsidialausschuss setzt sich aus zwei Mitgliedern der Anteilseignervertreter und zwei Mitgliedern der Arbeitnehmervertreter zusammen, darunter dem Aufsichtsratsvorsitzenden und dem stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitzenden.
- c. Vorsitzender des Präsidialausschusses ist der Aufsichtsratsvorsitzende.

#### (5) AUDITAUSSCHUSS

- a. Der Auditausschuss befasst sich – soweit kein anderer Ausschuss oder das Plenum damit betraut ist – insbesondere mit der Prüfung der Rechnungslegung, der Überwachung des Rechnungslegungsprozesses, der Wirksamkeit des internen Kontrollsystems, des Risikomanagementsystems und des internen Revisionssystems sowie der Abschlussprüfung und der Compliance. Die Rechnungslegung umfasst insbesondere den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht (einschließlich CSR-Berichterstattung), unterjährige Finanzinformationen und den Einzelabschluss nach HGB.
- b. Der Aufsichtsratsvorsitzende soll nicht den Vorsitz im Auditausschuss innehaben.

## (6) NOMINIERUNGSAUSSCHUSS

- a. Der Nominierungsausschuss benennt dem Aufsichtsrat geeignete Kandidaten für dessen Vorschläge an die Hauptversammlung zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern. Gehört dem Aufsichtsrat nicht die gesetz- und satzungsmäßige Zahl von Anteilseignervertretern an, kann der Nominierungsausschuss zudem geeignete Kandidaten für eine gerichtliche Bestellung gemäß § 104 Aktiengesetz empfehlen.
- b. Der Vorsitzende sowie die weiteren Mitglieder des Nominierungsausschusses werden von der Gruppe der Anteilseignervertreter im Aufsichtsrat gewählt.

## (7) VERMITTLUNGSAUSSCHUSS

- a. Der Vermittlungsausschuss nimmt die in § 31 Absatz 3 Satz 1 Mitbestimmungsgesetz bezeichnete Aufgabe wahr.
- b. Der Vermittlungsausschuss setzt sich aus dem Aufsichtsratsvorsitzenden, dem stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitzenden sowie einem Mitglied der Anteilseignervertreter und einem Mitglied der Arbeitnehmervertreter zusammen; die letztgenannten beiden Mitglieder werden nach Maßgabe des § 27 Absatz 3 Mitbestimmungsgesetz gewählt.
- c. Vorsitzender des Vermittlungsausschusses ist der Aufsichtsratsvorsitzende.

(8) Für die Sitzungen und Beschlussfassung der Ausschüsse gelten die Regelungen der Satzung der Sartorius AG sowie die Regelungen dieser Geschäftsordnung entsprechend. Davon abweichend sind der Präsidialausschuss und der Auditausschuss nur beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder des Ausschusses an der Beschlussfassung teilnehmen; der Vermittlungsausschuss ist nur beschlussfähig, wenn alle Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Dem Vorsitzenden des Vermittlungsausschusses steht bei der Beschlussfassung des Vermittlungsausschusses eine etwaige zweite Stimme nicht zu.

(9) Der Vorsitzende eines Ausschusses berichtet regelmäßig an den Aufsichtsrat über die Arbeit und die Ergebnisse der Beratungen des Ausschusses.

## § 7

### BESONDERE PFLICHTEN DER MITGLIEDER DES AUFSICHTSRATS

- (1) Jedes Aufsichtsratsmitglied achtet darauf, dass ihm für die Wahrnehmung seiner Aufgaben genügend Zeit zur Verfügung steht. Ein Aufsichtsratsmitglied, das keinem Vorstand einer börsennotierten Gesellschaft angehört, darf in der Regel insgesamt nicht mehr als fünf Aufsichtsratsmandate bei konzernexternen börsennotierten Gesellschaften oder vergleichbare Funktionen wahrnehmen, wobei ein Aufsichtsratsvorsitz doppelt zählt. Ein Aufsichtsratsmitglied, das dem Vorstand einer börsennotierten Gesellschaft angehört, darf in der Regel insgesamt nicht mehr als zwei Aufsichtsratsmandate in konzernexternen börsennotierten Gesellschaften oder vergleichbare Funktionen und keinen Aufsichtsratsvorsitz in einer konzernexternen börsennotierten Gesellschaft wahrnehmen. Beabsichtigt ein Aufsichtsratsmitglied, ein Mandat anzunehmen, das zu einer Überschreitung der in Satz 2 und 3 genannten Höchstzahlen führen würde, hat es den Aufsichtsrat rechtzeitig darüber zu informieren; es darf seine Annahme des Mandats nur mit Zustimmung des Aufsichtsrats erklären.
- (2) Jedes Aufsichtsratsmitglied hat über die ihm durch seine Tätigkeit im Aufsichtsrat bekanntgewordenen vertraulichen Angaben und Geheimnisse des Unternehmens, insbesondere über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, Stillschweigen zu bewahren. Diese Verpflichtung gilt über die Beendigung des Amts als Aufsichtsratsmitglied hinaus. Beabsichtigt ein Mitglied des Aufsichtsrats, eine ihm in dieser Eigenschaft bekanntgewordene Information an Dritte weiterzugeben, hat es hierzu, wenn die Informationsweitergabe nicht offensichtlich zulässig ist, die vorherige Zustimmung des Vorsitzenden einzuholen und den oder die Empfänger der Information auf Einhaltung derselben Vertraulichkeit zu verpflichten, der es selbst unterliegt.
- (3) Jedes Aufsichtsratsmitglied hat Interessenkonflikte, insbesondere solche, die aufgrund einer Beratung oder Organfunktion bei Kunden, Lieferanten, Kreditgebern des Unternehmens oder bei sonstigen Dritten entstehen können, unverzüglich dem Vorsitzenden gegenüber offenzulegen.
- (4) Jedes Aufsichtsratsmitglied hat Geschäfte, zu deren Meldung an die Sartorius AG es gemäß Art. 19 der EU-Marktmisbrauchsverordnung verpflichtet ist, innerhalb von 24 Stunden nach Geschäftsabschluss der Abteilung Legal Affairs & Compliance mitzuteilen. Maßgebend ist grundsätzlich der Abschluss des schuldrechtlichen Verpflichtungsgeschäfts, jedoch der dingliche Vollzug des Geschäfts, wenn dieser von Bedingungen abhängig ist.

Göttingen, den 13.02.2020